- 69. 1. Ift die Pfändung der Forderung aus einer Grundschuld nach Vorschrift des §. 730, oder nach Vorschrift des §. 732 C.P.D. (durch Besitnahme des Grundschuldbriefes) zu bewirken?
- 2. Ift es im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes zur Begründung des Pfändungspfandrechtes an einer verbrieften Forberung, namentlich einer Hypotheken: oder Grundschuldsorderung notwendig, daß die Schuldurkunde dem Pfändungsgläubiger ausgehändigt wird; wird insbesondere die Entstehung des Pfandrechtes dadurch verhindert, daß die Schuldurkunde im Besitze eines Dritten sich besindet?

C.B.D. §§. 730. 732.

Preuß. Ausführungsgesetzur C.B.O. §. 16 Abs. 4. A.L.R. I. 20 §. 281.

- 3. Rechtswirtung bes Pfändungspfandrechtes an Sypothefenund Grundichuldforderungen Dritten gegenüber.
- V. Civilsenat. Urt. v. 22. Februar 1888 i. S. B. (Bekl. u. Widerkl.) w. Sch. (Kl. u. Widerbekl.) Rep. V. 306/87.
  - I. Landgericht Naumburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Durch Urteil erster Instanz ist auf die Klage dahin erkannt worden, daß der Beklagten aus dem Überweisungsbeschlusse vom 24. Dezember 1885 und dem Umschreibungsvermerke vom 12. Januar 1886 ein Recht auf die Grundschuld von 12 000 M, eingetragen auf dem Feldgrundstücke des Kentier Sch. in N., beziehentlich ein Recht auf die für diese Grundschuld bei dem Vorschußvereine in N. deponierten 12 000 M zum Nachteile des für den Kläger durch die Arrest pfändung derselben Post erworbenen Rechtes nicht zusteht.

Mit ihrer Widerklage ist die Beklagte und Widerklägerin abgewiesen worden.

Der Antrag ber Widerklage ging dahin:

zn erkennen, daß dem Kläger aus dem Arrestbeschlusse vom 30. September und aus der Pfändung vom 7. Oktober 1885 ein Recht auf die — oben bezeichnete — Grundschuld und die für diese hinterlegten 12 000 *M* nicht zusteht.

Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Desgleichen ist die von derselben eingelegte Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

## Gründen:

"Kläger macht mit der vorliegenden Klage das durch Arrestspfändung erlangte Pfandrecht an einer Grundschuld geltend gegenüber der Beklagten, welche, schon vor der Pfändung im Besitze des Grundsschuldbrieses, nach diesem Zeitpunkte durch gerichtliche Überweisung das Sigentum der demnächst auf ihren Namen umgeschriebenen Grundschuld erlangt hat. Insolge der Sidesweigerung der Beklagten steht sest, daß dieselbe zur Zeit ihres Erwerbes Kenntnis von der für den Kläger vorher ersolgten Pfändung hatte.

Es fragt sich nun, ob durch die gedachte Pfändung ein Pfandrecht an der in Rede stehenden Grundschuld für den Aläger rechtswirksam begründet, und ob Beklagte als dritte Erwerberin und gegenwärtig Eigentümerin der Grundschuld dasselbe anzuerkennen genötigt ist. Nicht in Frage steht für den vorliegenden Prozeß, welches Recht etwa der Beklagten schon zur Zeit der Pfändung der Grundschuld an dem Grundschuld briefe zustand.

Mit Recht hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen, daß durch die Arrestpsändung der fragslichen Grundschuld ein Pfandrecht an derselben für den Kläger rechtsgültig begründet worden ist. Es kommen für diese Frage zwei Momente in Betracht: 1. die Form der Pfändung, 2. der Umstand, daß zur Zeit derselben der Grundschuldbrief sich in der Gewahrsam einer dritten Person, nämlich der Beklagten, besand und dem Kläger als dem pfändenden Gläubiger nicht eingehändigt worden ist.

Was die Form der Pfändung betrifft, die Frage nämlich, ob die letztere nach Vorschrift des §. 730 oder des §. 732 C.P.D. zu beswirken war, so hat der Berusungsrichter mit Recht ersteres angenommen. §. 732, welcher die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, an die Besitznahme dieser Papiere durch den Gerichtsvollzieher knüpft, sindet auf Grundschuldsorderungen keine Anwendung. Ein Grundschuldsbrief kann in Ansehung der Übertragbarkeit einem Wechsel nicht gleichsgestellt werden. Die Abtretung ohne Nennung des Erwerbers (Blankosubtretung), welche §. 55 des Sigentumserwerdsgesetztes bei Grundschulben

gestattet, ist kein Indossament. Es muß der Übertragungswille in der Abtretungserklärung ausgedrückt, oder sonst nachgewiesen oder doch aus den Umständen zu entnehmen sein.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes bei Gruchot, Bb. 27 S. 103; Turnau, 3. Aufl. S. 430 Note 3.

Der klare Wortlaut des &. 732 C.P.D. und sein formaler Charakter gestattet keine analoge Anwendung.

Bgl. Förster=Eccius, Bd. 3 S. 510.

Es muß aber auch dem Berusungsrichter darin beigetreten werden, daß die Entstehung des Pfändungspfandrechtes an einer verbrieften Forderung, auch wenn diese im Grundbuche eingetragen ist, nicht durch Aushändigung der darüber vorhandenen Urkunde gemäß §. 281 A.C.R. I. 20 bedingt ist, und daß im vorliegenden Falle die Wirksamkeit dieses Pfandrechtes der Beklagten als dritten Erwerberin der Grundschuld gegenüber durch ihre Kenntnis von der vorher ersolgten Pfändung vermittelt wird.

Nach &. 730 C.B.D. erfolgt die Pfändung einer Geldforderung burch das Verbot an den Drittschuldner, an den Schuldner (d. h. seinen Gläubiger) zu gahlen und das Gebot an den Schuldner, sich jeder Berfügung über die gepfändete Forderung zu enthalten. Mit der Rustellung an den Drittschuldner ist die Bfändung als bewirkt anzusehen (Abs. 3 a. a. D.). Durch die Pfändung aber erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande (s. 709 Abs. 1 a. a. D.). Die Civilprozefordnung hat in Ansehung der Zwangsvollstreckung durch Bfandung neues materielles Recht geschaffen, sie hat für bie Entstehung des Pfandrechtes eine neue Begründungsart eingeführt. Die Bedingungen für die Entstehung des folchergestalt neu eingeführten Pfändungspfandrechtes können baher nur aus der Civilprozefordnung entnommen werden, insoweit diese nicht eine Bezugnahme des Landesrechtes enthält. Die Civilprozefordnung hat für die Entstehung bes Pfändungspfandrechtes in Gelbforderungen teine anderen Bedingungen aufgestellt, als die oben angegebene in dem §. 730 und in der hier (wie oben ausgeführt) nicht anwendbaren Spezialbestimmung bes &. 732. Außer den Källen des lettgedachten Paragraphen ist die Abnahme der über eine Gelbforderung bestehenden Urkunde nicht vorgeschrieben, alfo nicht zu einem Erfordernisse der Pfändung und des durch diese begründeten Pfandrechtes gemacht. Es ergiebt sich dies auch aus & 737

a. a. D., welcher dem Gläubiger, der sich die gepfändete Forderung gemäß §. 730 zur Einziehung oder an Zahlungsstatt hat überweisen lassen — von der bereits vollzogenen Pfändung unabhängig — die Besugnis erteilt, die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden von dem Schuldner zu verlangen und zu erzwingen.

Findet hiernach der §. 281 A.D.K. I. 20 auf das durch die Civilprozesordnung eingeführte Pfändungspfandrecht jedenfalls generell keine Anwendung, so fragt es sich, ob demselben durch die im §. 731 C.P.D. enthaltene Bezugnahme der Landesgesetze die Anwendbarkeit für die Fälle gewahrt ist, wo eine Grundschuld oder Hypothekensorderung Gegenstand einer Pfändung ist.

Das ist zu verneinen. §. 731 lautet:

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine folche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Es ift alfo nur in Ansehung ber Eintragung in bas Grundbuch auf die Landesgesetze verwiesen. Die Eintragung in das Grundbuch ist aber zur Gultiakeit und Wirksamkeit des Pfandrechtes an einer Sypothet überhaupt nicht erforderlich (d. 54 des Gigentumsermerhs= gesetes). Die Bezugnahme der Landesgesetze im §. 731 C.P.D. betrifft alfo nicht die Begründung und Gultigfeit des Pfandungspfandrechtes an Supotheken- und Grundschuldforderungen. Umgekehrt hat der §. 281 A.L.R. I. 20, um dessen Anwendbarkeit es sich hier handelt, es ledig= lich mit ber Begründung bes Pfandrechtes an Forderungen ju thun, indem er ein Erfordernis für die Entstehung des Pfandrechtes aufstellt, keineswegs aber mit der Rundbarmachung eines gültig entstandenen Pfandrechtes an einer Hypothekenforderung durch Eintragung im Grundbuche. Der &. 281 kann also nicht unter die Landesgesetze begriffen werden, welche im &. 731 in Bezug genommen sind. Die Erfordernisse für die Entstehung und Gültigkeit des Pfändungspfandrechtes auch an im Grundbuche eingetragenen Forderungen sind vielmehr lediglich aus der Civilprozefordnung zu entnehmen. Danach aber wird bas Pfandrecht auch an einer im Grundbuche eingetragenen Forderung lediglich burch eine nach Vorschrift bes &. 730 a. a. D. vollzogene Pfandung begründet.

Bgl. Turnau, Bb. 1 S. 455. Auch aus §. 16 bes preußischen Ausführungsgesehes zur C.B.D. läßt fich ein Anhalt für die Anwendbarkeit des §. 281 A.L.A. I. 20 nicht gewinnen.

Es kommt hier nur der vierte Absatz besselben in Betracht. Der= felbe lautet:

Die Vorschriften bes bürgerlichen Rechtes über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grunds oder Hypothekensbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

Hechtes in Bezug genommen und aufrechterhalten, welche die Rechtsswirkung an einer eingerragenen Forderung bereits erworbener Rechte Dritten gegenüber betreffen, nicht aber solche, welche die Bedingungen seststeen unter welchen der Erwerd selbst sich vollzieht. Zu dieser letzteren Kategoric gehört der §. 281 A.S.K. I. 20, indem er den Erwerd, also die Entstehung des Konventionalpfandrechtes an einer Forderung an die Aushändigung der darüber etwa vorhandenen Urkunden knüpft. Von einer Rechtswirkung gegen Dritte kann aber erst die Kede sein, wenn das bezügliche Kecht gültig entstanden ist und besteht. Mit dieser Kechtswirkung gegen Dritte, wovon im §. 16 Abs. 4 des Ausssührungsgesetzes allein die Kede ist, hat sener §. 281 nichts zu thun. Auf ihn also kann auch der Sat des §. 16 Abs. 4 des Ausssührungsgesetzes nicht bezogen werden.

Was nun die Rechtswirkung des durch die Pfändung entstandenen Pfandrechtes gegen Dritte betrifft, so wird diese gesichert:

1. that sächlich burch ben Besitz ber Urkunde, insofern hierdurch eine wirksame Veräußerung ober anderweite freiwillige Verpfändung, sowie auch die Einziehung der gepfändeten Forderung geshindert ist,

2. rechtlich gemäß §. 49 bes Eigentumserwerbsgesetzes durch Eintragung im Grundbuche bezw. Vermerk auf dem Grundschuldbriefe, wozu gleichermaßen die Vorlegung der Urkunden ersorderlich ist. Solange also der Pfändungsgläubiger nicht die Verfügung über den über die gepfändete Forderung lautenden Grundschulds oder Hyposthekendrief erlangt hat, ist sein Kecht allerdings ein unvollkommenes insosen, als er so lange gehindert ist, seine Vestriedigung aus der gespfändeten Forderung zu entnehmen und gegen dritte redliche Erwerber

sein Recht nicht geltend machen kann. Dessenungeachtet aber besteht

sein Recht und tritt in volle Wirksamkeit, sobald der Mangel gehoben ist, muß aber schon vorher von jedem Dritten respektiert werden, welcher mit Kenntnis von der durch die Pfändung verhängten Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ein Recht an der Hypothek oder Grundschuld und dadurch an dem Grundstücke erworden hat (§. 49 a. a. D.). Die Kenntnis des Dritten von dem früher entstandenen dinglichen Rechte steht hier, wie überall, im Pereiche des Grundbuchrechtes der erfolgten Eintragung gleich.

Bgl. Turnau, Bb. 1 S. 473; auch Förster=Eccius, 5. Aufl.

Bb. 1 S. 659 im Text und Note 156d.

Die Nichtaushändigung der Urkunde über eine gepfändete Grundschuld oder Hypothekenforderung hindert also nur die Realisierung, nicht aber die Entstehung des Pfandrechtes. Ob und wie das Hindersnis der Realisierung des Pfandrechtes behoben werden kann, hängt davon ab, wo die Urkunde sich besindet, und falls ein Dritter sie in Besih oder Gewahrsam hat, von der Beschaffenheit des diesem etwa zustehenden Rechtes. Wie bereits oben bemerkt, ist das etwaige Besihrecht der Beklagten an dem Grundschuldbriese, welches diese bereits vor der Pfändung der Grundschuldbriese, welches diese bereits vor der Pfändung der Grundschuldbriese, welches diese bereits vor der Pfändung der Grundschuldbriesen. In diesem haben will, nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. In diesem handelt es sich nur um die Kollision des Pfandrechtes des Klägers mit dem nachträglich von der Beklagten mit Kenntnis von der jenes Pfandrecht begründenden Pfändung erworbenen Eigentum der Grundschuld selbst. Dieser Streit ist vom Berusungsrichter mit Recht zu Gunsten des Klägers entschieden worden."